

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1992

über zulässige Abweichungen bei den Anforderungen an Ausrüstungen und Strukturen der Versandzentren und Reinigungszentren für lebende Muscheln

(92/92/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (⁽¹⁾),
insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz der Richtlinie 91/492/EWG sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Versandzentren und Reinigungszentren für die Anforderungen hinsichtlich der Ausrüstung und Struktur gemäß Kapitel IV des Anhangs der genannten Richtlinie eine zusätzliche Frist einräumen können, um den Vorschriften für die Zulassung nach dem genannten Kapitel nachzukommen; ausdrückliche Voraussetzung dafür ist, daß die aus diesen Zentren stammenden lebenden Muscheln den Hygienevorschriften der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen.

Es ist Aufgabe der Kommission, nach dem Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie 91/492/EWG die zulässigen Abweichungen bei den Anforderungen an Ausrüstungen und Strukturen festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zulässigen Abweichungen bei den Anforderungen an Ausrüstungen und Strukturen gemäß Kapitel IV des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG sind im Anhang dieser Entscheidung festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

*ANHANG***ZULÄSSIGE ABWEICHUNGEN BEI DEN ANFORDERUNGEN GEMÄSS KAPITEL IV
DES ANHANGS DER RICHTLINIE 91/492/EWG**

Für folgende Vorschriften können Abweichungen eingeräumt werden :

1. Punkt I Ziffer 1 Buchstabe a) hinsichtlich der Bauweise von Gebäuden oder Einrichtungen sowie Buchstaben b), c), d) und e).
 2. Punkt I Ziffer 2 hinsichtlich der Anzahl von Umkleideräumen sowie Ziffer 5.
 3. Punkt II Ziffer 6 hinsichtlich der Anforderung, daß Abfälle an einem gesonderten Ort gelagert werden müssen, sofern die Erzeugnisse nicht durch Abfälle oder deren Abwässer verunreinigt werden können.
 4. Punkt II Ziffer 7, sofern die Erzeugnisse vor Sonneneinstrahlung oder sonstigen Witterungseinflüssen sowie vor jeglicher Verunreinigung oder Kontaminierung geschützt sind.
 5. Punkt III Ziffer 1 hinsichtlich der Wasserbehälter und der Neigung des Bodens von Reinigungsbecken.
-